

Zeitschrift nicht bloß wegen einzelner Aufsätze, die irgend ein Strafgesetz zu verletzen schienen, sondern auch wegen ihrer ganzen Richtung, sofern diese als eine feindselige betrachtet wurde, vor Gericht zu verfolgen. Alle diese Beschränkungen hatten sich unwirksam erwiesen; denn die Journale verdoppelten ihren Eifer, sobald sie wieder von der Censur befreit wurden; je geringer ihre Zahl blieb, um so bedeutender war der Einfluß jedes einzelnen; und die gerichtlichen Verfolgungen führten zu keinem Ergebnisse, weil die Tribunale die angeklagten Blätter beinahe ohne Ausnahme freisprachen. Die Minister faßten daher den Entschluß, um den Vorwürfen ein Ziel zu setzen, die der Regierung wegen einer der That nach nicht einmal vorhandenen Unterdrückung der Presse gemacht wurden, alle diese Beschränkungen aufzugeben. Karl X. hatte wenig gegen die Aufhebung der Befugniß zu willkürlicher Auslegung der Censur einzuwenden, weil er die Vorliebe der alten ultraroyalistischen Opposition für die Freiheit der Presse theilte; um so schwerer war es, ihn zu der Bewilligung der übrigen Zugeständnisse zu vermögen. „Was bleibt uns denn übrig,“ fragte er, „wenn wir auf alle Beschränkungen verzichten?“ — „Tüchtige Maßregeln gegen den Mißbrauch,“ erwiderte Graf Portalis, „und die Gerichte.“ — „Schlimmsten Falles,“ sagte der König, seinen Gedankengang verfolgend, „finde ich Alles in dem vierzehnten Artikel der Charte.“ — Dies war der Artikel, der nach der Auslegung der Ultraroyalisten dem Könige das Recht vorbehielt, unter dringenden Umständen alle Gesetze aufzuheben, und der zwei Jahre später eine so traurige Berühmtheit erlangen sollte. — Die Erläuterungen, mit denen Portalis den Gesetzentwurf begleitete, als er denselben den Kammern mittheilte, überraschten durch ihren edeln Freimuth alle Parteien. „Die Oeffentlichkeit,“ sagte der Minister, „ist die Seele der Regierung, die wir der Weisheit unserer Fürsten verdanken; und die Journale sind die unentbehrlichen Werkzeuge dieser Oeffentlichkeit. Ohne sie wäre dieselbe nur ein leerer Name und eine wesenslose Form. Damit die Oeffentlichkeit aber wirksam werde, müssen ihre Organe aufrichtig seyn. Sowohl das ausschließende Vorrecht, als die Abhängigkeit, verfälscht sie; vor dem ersten sollen sie durch die freie Mitbewerbung bewahrt, von der andern durch die Abschaffung jeder vorgängigen Beaufsichtigung befreit werden. Dies ist der doppelte Zweck, den das vorliegende Gesetz zu erreichen beabsichtigt. Das Monopol, welches nach der bisherigen Gesetzgebung für die gegenwärtig vorhandenen Journale besteht,